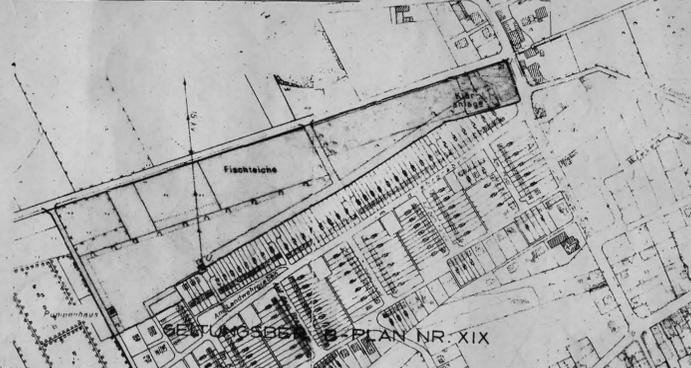


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 23 BAuG
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 4 BauNVO
 - Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 1
- Grundflächenzahl z.B. 0,4
- Geschoßflächenzahl z.B. 0,4
- Offene Bauweise
 - Stellung der baul. Anlagen
 - Straßenverkehrsfläche
 - öffentl. Parkfläche
 - Baugrundstück für Versorgungsanlagen
 - Bauhof der Gemeinde
 - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 6 BAuG
 - Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BAuG
 - Parkanlage private Parkanlage
 - Pflicht z. Anpflanzen u. Erhalten von Bäumen u. Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 16 BAuG
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BAuG
 - Wasserfläche
 - vorh. baul. Anlage
 - vorh. Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnungen
Sichtfeld mit w. Ausdeh. lt. Vfg. RP. Sichtfelder dürfen in mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der betreffenden Straße in der Sicht nicht versperrt werden.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5 000



Der Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.4.73). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Flurstücksgrenzen der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Peine, den 27.12.73
L.S. gez. Klinger

Der Rat der Gemeinde Vöhrum hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BAuG beschlossen am 12. Febr. 1973
Vöhrum, den 12. Febr. 73
L.S. Der Gemeindevorstand
gez. Kandelhardt

Der Entwurf wurde im Auftrage der Gemeinde Vöhrum ausgearbeitet durch LEHRSTUHL UND INSTITUT FÜR STADTEBAU, WOHNUNGSWESEN UND LANDESPLANUNG, TU. BRAUNSCHWEIG UND INSTITUT FÜR STADTEBAU, WOHNUNGSWESEN UND LANDESPLANUNG, TECHNISCHE UNIVERSITÄT CARL CARLS, Braunschweig, den 24. Aug. 1973

Der Rat der Gemeinde Vöhrum hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BAuG beschlossen am 12. Juli 1973
Vöhrum, den 12. Juli 1973
L.S. Der Gemeindevorstand
gez. Kandelhardt

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mind. 1 Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 8. Aug. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BAuG öffentlich durch
Auslegung
Vöhrum, den 8. Aug. 1973
L.S. Der Gemeindevorstand
gez. Kandelhardt

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BAuG vom 23. Aug. 73 bis 24. Sept. 73
Vöhrum, den 25. Sept. 73
L.S. Der Gemeindevorstand
gez. Kandelhardt

Als Satzung von Rat der Gemeinde Vöhrum aufgrund der §§ 2 Abs. 1 u. 10 BAuG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), sowie des § 6 NVO vom 4. 3. 50 Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 19. Nov. 1973
Vöhrum, den 19. Nov. 1973
L.S. Der Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
gez. Tjze

Genehmigt gem. § 11 BAuG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage... 214 1249.3 (22)...
Hildesheim, den 15. 2. 1974
L.S. Der Regierungspräsident
i. A.
gez. Mack

Der Rat der Gemeinde Vöhrum ist mit Beschluss vom ... der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom ... 214 ... aufgeführten Auflage beigetreten.
Vöhrum, den ...

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentl. Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 23.2.1974 gem. § 12 BAuG im Verkündungsblatt des Landkreises Peine.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Vöhrum, den 20.2.1974
L.S. Der Gemeindevorstand
gez. Kandelhardt

**BEBAUUNGSPLAN NR. XXII M 1:1 000
DER GEMEINDE VÖHRUM**

BEBAUUNGSPLAN NR. XIX